
Pressestelle

Berlin, den 20.06.2003

Weitere flexible Anpassung des Fallpauschalensystems für Krankenhäuser

Nachdem auch der Bundesrat heute dem Fallpauschalenänderungsgesetz zugestimmt hat, kann es nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt - wahrscheinlich Ende Juli 2003 - in Kraft treten. Der Deutsche Bundestag hatte das Fallpauschalenänderungsgesetz bereits am 22. Mai 2003 in 2. und 3. Lesung beschlossen.

Mit dem Fallpauschalenänderungsgesetz wird die Abrechnung nach Fallpauschalen weiter flexibel an die unterschiedlichen Situationen in den Krankenhäusern angepasst. Dazu erklärt Bundessozialministerin Ulla Schmidt:

„Mit den Änderungen wird der gesetzliche Rahmen zur Einführung der diagnose-orientierten Fallpauschalen in Krankenhäusern weiterentwickelt. Grundsätzlich sind Einrichtungen der Psychiatrie, der Psychosomatik und der psychotherapeutischen Medizin von der verbindlichen Einführung des neuen Vergütungssystems zum 1. Januar 2004 ausgenommen. Diese Ausnahmen werden jetzt für die Fälle erweitert, in denen Leistungen schwer im Fallpauschalensystem abzubilden sind. Hier können jetzt noch bis 2006 krankenhausesindividuelle Vereinbarungen getroffen werden.“

Zur Umsetzung besserer Arbeitszeitbedingungen in den Krankenhäusern haben wir bisher schon 100 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Jetzt wird auf die bisher vorgesehene Gegenfinanzierung für das Jahr 2004 verzichtet, sodass im nächsten Jahr weitere 100 Mio. Euro zusätzlich den Krankenhäusern zur Verfügung stehen. Deshalb erwarte ich, dass die dringend notwendige Verbesserung bei den Arbeitszeiten in den Krankenhäusern nun endlich breiter als bisher in Angriff genommen wird.

Für die Krankenhäuser, die bereits in diesem Jahr mit der Abrechnung nach Fallpauschalen begonnen haben, wird gesetzlich klargestellt, dass sie für das ganze Jahr 2003 von der ansonsten geltenden Nullrate ausgenommen sind.“

Die wesentlichen Maßnahmen im Überblick:

- Die Handlungsmöglichkeiten der für die DRG-Einführung zuständigen Selbstverwaltungspartner (Deutsche Krankenhausgesellschaft, Spitzenverbände der Krankenkassen, Verband der privaten Krankenversicherung) werden erweitert. Für anfänglich schwer im Fallpauschalensystem abbildbare Leistungen können noch bis 2006 krankenhausesindividuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Auch können krankenhausesindividuelle Zusatzentgelte vereinbart werden. Abteilungen und Krankenhäuser, deren Leistungen in dem neuen Entgeltsystem noch nicht sachgerecht vergütet werden, können vorübergehend von der DRG-Abrechnung ausgenommen werden.
- Die Möglichkeiten des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, eine fristgerechte Einführung und Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems sicherzustellen, werden gestärkt.
- Der Anspruch der Krankenhäuser auf Finanzmittel aus dem Programm zur Optimierung der Arbeitszeitbedingungen wird verbessert. Auf die bislang vorgesehene Gegenfinanzierung für das Jahr 2004 verfügbaren 100 Mio. Euro durch krankenhausesinterne Einsparmaßnahmen wird verzichtet. Es gelten somit die gleichen Voraussetzungen wie für die bereits in diesem Jahr zusätzlich zur Verfügung gestellten 100 Mio. Euro.
- Die grundlegende Umstellung der Ausbildungsfinanzierung aus einem Ausbildungsfonds auf Landesebene wird vom Jahr 2004 auf das Jahr 2005 mit dem Ziel verschoben, die Selbstverwaltungspartner zu entlasten. Die Arbeitskraft kann damit auf die Weiterentwicklung des DRG-Fallpauschalen-Katalogs und die flächendeckende Einführung zum 01. Januar 2004 konzentriert werden.
- Es wird gesetzlich klar gestellt, dass Krankenhäuser, die bereits im Jahr 2003 DRG-Fallpauschalen abrechnen, im Jahr 2003 ganzjährig von der ansonsten geltenden Nullrate ausgenommen sind und die DRG-Erlösausgleiche gelten.